

Dans ces conditions, la demande de mainlevée de l'interdiction apparaît comme mal fondée et le recours doit être écarté.

Par ces motifs,

le Tribunal fédéral

prononce :

Le recours est écarté et l'arrêt attaqué confirmé dans toutes ses parties.

34. Kreisschreiben des Bundesgerichts an die kantonalen Regierungen betr. das Verfahren bei Entmündigungen (vom 18. Mai 1914).

Bei der Behandlung verschiedener zivilrechtlicher Beschwerden gemäss Art. 86 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege hat sich ergeben, dass das Entmündigungsverfahren in einigen Kantonen, namentlich da, wo es ein administratives ist, dem in Art. 374 ZGB aufgestellten Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht genügend Rechnung trägt. Der zu Entmündigende oder zu Verbeiständende wird allerdings in der Regel vorgeladen und einvernommen; jedoch erhält er oft keine genaue Kenntnis von den einzelnen Tatsachen, auf welche sich der Entmündigungsantrag stützt und welche ihm zur Last gelegt werden, oder es wird ihm keine Gelegenheit gegeben, gegenüber den Behauptungen des Antragstellers einen Gegenbeweis anzutreten, oder es wird sogar überhaupt von jeder Beweiserhebung Umgang genommen und ohne weiteres auf Grund des Bevormundungsantrages entschieden. In andern Fällen findet zwar eine Beweiserhebung oder eine amtliche Untersuchung statt; deren Ergebnis wird jedoch nur summarisch festgestellt, oder es wird auf die « Notorietät » der betreffenden Tatsachen verwiesen, sodass die

eidgenössische Beschwerdeinstanz nicht in der Lage ist, sich über die Begründetheit der ausgesprochenen Bevormundung ein selbständiges Urteil zu bilden.

Um diesen Uebelständen möglichst abzuwehren, ersuchen wir Sie, den in Betracht kommenden kantonalen Behörden und Amtsstellen folgende, teils aus Art. 374 ZGB, teils aus Art. 63 und 94 OG sich ergebenden, von der II. Zivilabteilung anlässlich der Behandlung konkreter Fälle ausgesprochenen Grundsätze in Erinnerung zu rufen, damit das Bundesgericht nicht in die Lage versetzt wird, deren Entscheidungen wegen Verletzung jener Grundsätze aufheben zu müssen.

1. Der unter Vormundschaft zu stellenden Person ist nicht nur von dem Bevormundungsantrag und dessen allgemeiner Begründung (Verschwendungssucht, Trunksucht, lasterhafter Lebenswandel usw.), sondern auch von allen ihr zur Last gelegten Einzeltatsachen und den zu ihrer Erhärtung beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln, Kenntnis zu geben.

2. Sodann ist dem zu Bevormundenden Gelegenheit zu geben, in einer mündlichen Verhandlung oder Einvernahme zu dem Bevormundungsantrag und zu den beigebrachten oder angerufenen Beweismitteln Stellung zu nehmen, seinen abweichenden Standpunkt zu begründen und, entweder sofort oder innerhalb angemessener Frist, einen allfällig von ihm angebotenen Gegenbeweis anzutreten.

3. Nach Abnahme der von der einen oder andern Seite angebotenen erheblichen Beweise ist das Ergebnis der Beweisführung festzustellen und zwar so, dass daraus ersichtlich ist, auf welche Weise jede einzelne Tatsache konstatiert wurde. Erst gestützt hierauf ist über das Bevormundungsbegehren zu entscheiden.

4. Ueber alle den erstinstanzlichen Behörden gemäss Ziff. 1—6 hievor obliegenden Amtshandlungen, sowie

über die sämtlichen erheblichen Erklärungen und Beweisführungen der Parteien, ist ein genaues Protokoll zu führen. Dieses hat entweder die Unterschrift des zu Bevormundenden zu tragen, oder es ist darin von der zuständigen Behörde oder Amtsstelle zu bescheinigen, dass es ihm vorgelegt oder vorgelesen wurde, und dass er sich mit seinem Inhalt einverstanden erklärt hat.

5. Der Entscheid ist, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist, und daher die in Art. 375 ZGB vorgesehene Veröffentlichung noch nicht stattfinden kann, dem Bevormundeten sofort schriftlich mitzuteilen. Ist noch ein kantonales Rechtsmittel gegen den Entscheid gegeben, so ist in der Mitteilung darauf aufmerksam zu machen.

In Bezug auf allfällig von einer obern kantonalen Instanz zugelassene neue tatsächliche Behauptungen oder Beweismittel ist nach den in Ziff. 1—3 hievor aufgestellten Grundsätzen zu verfahren. Immerhin kann in der obern Instanz eine nochmalige mündliche Verhandlung oder Abhörnung durch eine schriftliche Vernehmlassung ersetzt werden.

6. Im übrigen finden die allgemeinen Grundsätze des Prozessrechts, soweit sie sich auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs beziehen, entsprechende Anwendung.

III. ERBRECHT

DROIT DES SUCCESSIONS

35. Urteil der II. Zivilabteilung vom 1. April 1914 i. S. Wiprächtiger gegen Bieri.

Bäuerliches Erbrecht (Art. 620 und 621 ZGB). Kompetenz des Bundesgerichts zur Beurteilung von Streitigkeiten betr. Uebernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmungen. Streitwertberechnung in solchen Fällen. — Verhältnis zwischen Art. 620 einerseits und Art. 621 andererseits. — Uebernahmerecht der weiblichen Erben.

A. — Am 27. April 1912 verstarb auf dem Hof « Vorderbodengaden », einem Bergheimwesen bei Hasle (Luzern), der Eigentümer dieses Hofes, Robert Kuster. Als Erben hinterliess er seine Mutter (die Beklagte), sowie drei Schwestern (worunter die Klägerin). Die Beklagte ist in zweiter Ehe mit dem bisherigen Pächter des Gutes, Anton Bieri, verheiratet . . .

Am 27. September 1912 entschied die in § 84 luz. Einf.-Ges. z. ZGB vorgesehene « Schätzungskommission » dahin, dass die Liegenschaft einen « Anrechnungswert » von 20,000 Fr. habe und der Beklagten « im Sinne des Art. 621 ZGB » zugewiesen werde.

B. — Durch Urteil vom 11. November 1913 hat das Obergericht des Kantons Luzern über die Rechtsfragen

a) der Klägerin :

« Ist die Liegenschaft des Robert Kuster sel. im Vorderbodengaden, Hasle, öffentlich zu versteigern und der daherige Entscheid der Schätzungskommission dementsprechend umzuändern ? »

b) der Beklagten :

« Ist die Klage abzuweisen und der Entscheid der Schät-